

Anlage B zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe – Schülerbeförderung ab der 11. Klasse zum Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs –	Eingang am:
	(wird von Behörde vermerkt)
	Kd.Nr.:
	(wird von Behörde vermerkt)

vom Antragsteller auszufüllen

Antragstellerin / Antragsteller (bzw. gesetzliche/r Vertreter/in des Kindes)				
Name	Vorname	Geburtsdatum		
Anschrift der Antragstellerin / des Antragstellers				
Nummer der BG / Behördenaktenzeichen:				
Für	Name	Vorname	Geburtsdatum	
Angaben zum Schulbesuch (ab der 11. Klasse)				
Art der Schule / Jahrgangsstufe:				
Name der Schule:				
Anschrift der Schule:				
Entfernung der Schule vom Wohnort (mindestens 5 km):				
Beförderung mit folgendem Verkehrsmittel:				
Die Kosten betragen	_____ €	<input type="checkbox"/> wöchentlich	<input type="checkbox"/> monatlich	<input type="checkbox"/> jährlich
Bitte reichen Sie folgende Unterlagen ein	<ul style="list-style-type: none"> Aktuelle Schulbescheinigung Kopie der Fahrkarte Nachweis über die Zahlung (Kopie Kontoauszug) 			

<p>Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben. Die Hinweise auf der Rückseite zum Antrag und zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.</p>

Ort / Datum

Unterschrift Antragstellerin /
Antragsteller

oder

Unterschrift des gesetzlichen
Vertreters minderjähriger
Antragstellerinnen / Antragsteller

Hinweise zur Anlage B **(Antrag auf Leistungen für die Schülerbeförderung)**

Zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zählt unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Zuschuss zu den Kosten der Schülerbeförderung.

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die noch keine 25 Jahre alt sind, ab Klasse 11 eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, wenn sie

- im Leistungsbezug nach SGB II, SGB XII bzw. AsylbLG stehen oder wenn
- für sie ein Anspruch auf Kindergeld besteht und daneben Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bezogen wird oder sie
- im Falle der Bewilligung von Wohngeld zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

Wichtig:

Ein Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten ist grundsätzlich nur möglich, soweit diese nicht durch Zuschüsse Dritter gefördert werden und die Mindestentfernung zur Schule 5 km beträgt.

Welche Kosten können übernommen werden?

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, sofern sie nicht einen Anspruch auf Kostenübernahme aufgrund der schulischen Bestimmungen des Landes Niedersachsen sowie der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Stade haben.

Ein Bedarf kann nur in dem Umfang berücksichtigt werden, in dem Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (z.B. Schulbus, Linienbus, S-Bahn) entstehen.

Wie funktioniert die Beantragung?

Die Leistungen für Schülerbeförderung müssen Sie für jede Schülerin / jeden Schüler gesondert beim Jobcenter im Landkreis Stade (Leistungsbezieher nach dem SGB II) bzw. beim Landkreis Stade – Soziales und Teilhabe – (alle anderen Leistungsberechtigten) beantragen. Der Schulbesuch ist durch Vorlage einer aktuellen Schulbescheinigung nachzuweisen. Verwenden Sie zur Beantragung bitte den allgemeinen Antragsvordruck sowie die ANLAGE B. Bei einer Leistungsberechtigung nach dem SGB II benötigen Sie nur die ANLAGE B.

Über Ihren Antrag erhalten Sie einen gesonderten Bescheid. Der Zuschuss zu den Schulbeförderungskosten wird als Geldleistung erbracht. Da es sich hierbei um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann die bewilligende Dienststelle von Ihnen einen Nachweis über die Verwendung verlangen. Bitte bewahren Sie deshalb die Fahrkarten oder sonstige Belege auf.

Wichtig:

Eine Beendigung des Schulbesuches ist umgehend anzuzeigen.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz. Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Sozialdaten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundversorgung [DSGVO (EU)], insbesondere in Verbindung mit § 35 SGB I sowie den §§ 67 bis 101a SGB X.

Das Merkblatt zum Datenschutz als datenschutzrechtliche Hinweise gemäß Artikel 13, 14 DSGVO (EU), § 35 SGB I, §§ 67 bis 101a SGB X wurde mit dem Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe ausgehändigt.